

Einschreiben
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46
Verkehrsorganisation und technische
Verkehrsangelegenheiten
Niederhofstraße 21
1121 Wien
Vorab per E-Mail: post@ma46.wien.gv.at
und Fax: 8111499 / 92214

Wien, am 23.9.2015
349/12 / SG

Betreff: MA 46 - ALLG/651498/2015/GEC/WIM

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit erlaube ich mir einleitend mitzuteilen, dass ich die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) ständig rechtlich vertrete.

Meine Mandantschaft hat mit Bestürzung Ihre Entscheidung vom 03.09.2015 erhalten, die Aufstellung der Plakatständer („Dreiecksständer“), deren Standorte seit Jahrzehnten bekannt sind, für die Gemeinderatswahl am 11.10.2015 zu verbieten.

Der Wahlwerbenden Gruppe „Wien Anders („Andas“) gehört auch meine Mandantschaft, die KPÖ, an; dies ist auch ausdrücklich auf dem Wahlvorschlag von „Andas“ ausgewiesen.

Es handelt sich um dieselbe rechtliche Problematik wie bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, als die Wahlwerbende Gruppe „Europa Anders“ kandidierte. Auch in dieser Wahlwerbenden Gruppe war meine Mandantschaft prominent vertreten. Ihre werte Behörde hat damals ohne irgendeinen Einwand die Bezug habenden Hologramme zur Aufstellung der Plakatständer zur Verfügung gestellt. Nunmehr wurde von Ihrer Behörde faktisch die Aufstellung der Bezug habenden Plakatständer schlicht verboten, obwohl sich die rechtlichen Vorschriften in keinem einzigen Punkt geändert haben.

Es handelt sich sohin um eine gänzlich willkürliche Rechtsausübung Ihrer Behörde! Eine willkürliche Rechtsausübung ist allerdings rechtswidrig!

Meine Mandantschaft hat in gutem Glauben auf die Rechtssicherheit, dass nicht von einem Wahlkampf zum anderen die Behörde gänzlich gegenteilige Entscheidungen trifft, den Antrag (Sie nennen dies in Ihrem Schreiben vom 03.09.2015 lediglich „Schreiben“, wobei ich nachdrücklich festhalte, dass es nicht darauf ankommt, wie ein Antrag betitelt wird) gestellt, wiederum die Genehmigung für die Aufstellung der Plakatständer an den Ihrer Behörde bekannten Örtlichkeiten zu erteilen.

Meine Mandantschaft konnte nicht einmal ahnen, dass nunmehr unter denselben rechtlichen Bedingungen wie bei der Wahl zum Europäischen Parlament plötzlich gänzlich unvorhersehbar die Aufstellung der Bezug habenden Plakatständer verboten wird.

Selbst für den Fall, dass der Rechtsstandpunkt Ihrer geschätzten Behörde richtig wäre, handelt es sich sohin bei der nunmehrigen Entscheidung für das angeführte Verbot ganz offensichtlich um eine schikanöse Rechtsausübung. Das Schikaneverbot ist ein allgemeiner (nicht nur im Privatrecht) geltender Rechtsgrundsatz und gilt selbstverständlich auch für Behörden. Ihre schikanöse Rechtsausübung ist sohin ohne Zweifel rechtswidrig!

An oben angeführten Rechtswidrigkeiten ändert auch Ihr nunmehriges Angebot nichts, für 40 (!) Plakatständer – gegenständlich handelt es sich aber um 330 Ständer meiner Mandantschaft (!) – doch noch die Erlaubnis zu erteilen.

Ich darf sohin Ihre geschätzte Behörde ersuchen, die Rechtsmeinung zu überdenken und noch raschest die entsprechenden Genehmigungen zur Aufstellung der Plakatständer zu erteilen, wobei ich nur der Ordnung halber dies als „Antrag“ meiner Mandantschaft verstanden wissen will. Die Örtlichkeiten sind Ihnen dahingehend bekannt. Meine Mandantschaft wird Ihnen aber gerne diese Örtlichkeiten nochmals umgehend bezeichnen. Bei umgehender Stattgebung des Antrages und Aufhebung des Verbotes der Aufstellung der Bezug habenden Plakatständer kann der Schaden meiner Mandantschaft bzw. der Wahlwerbenden Gruppe, der meine Mandantschaft angehört, beschränkt werden.

Im Übrigen erlaube ich mir noch mitzuteilen, dass meine Mandantschaft für den Fall, dass jenes oben angeführte Verbot weiter bis zur Wahl aufrecht bleibt, nicht umhin kann, die Anfechtung der Wahl in Erwägung zu ziehen, da nicht nur die angeführten Rechtswidrigkeiten

vorliegen, sondern diese Rechtswidrigkeiten auch tatsächlich Einfluss auf das Wahlergebnis haben, bzw. haben könnten. Ich darf daran erinnern, dass bei den letzten Wahlen zum Europäischen Parlament die oben angeführte Wahlwerbende Gruppe „Europa Anders“ in der Stadt Wien annähernd 4 % (genau 3,95 %), im Wiener Gemeindebezirk Margareten sogar 6,09 % und in Wien Rudolfsheim-Fünfhaus 5,97 % (um Beispiele zu nennen) der Wahlstimmen auf sich vereinigen konnte. Es ist sohin durchaus möglich, dass „Wien Anders“ auf Grund der Rechtswidrigkeit der Entscheidung Ihrer werten Behörde den Einzug in den Gemeinderat knapp verpassen könnte und es in einer Vielzahl von Bezirken ebenfalls zu mandatsrelevanten Verzerrungen der Ergebnisse kommen könnte.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und in Erwartung (und Hoffnung) der ehestbaldigen Veranlassung verbleibe ich mit dem Ausdruck meiner

vorzüglichsten Hochachtung

Dr. Andreas Löw



